

Vorlage Nr. 15/0102

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichert Erster Beigeordneter	Entscheidung	16.03.2015	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Einsatz von Förderschullehrkräften in der Grundschule und Bestimmung von Schwerpunktschulen im Primarbereich gemäß § 20 Abs. 6 Schulgesetz

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Verwaltung hat mehrfach, zuletzt in der Sitzung am 24.03.2014, zur Umsetzung eines städtischen Inklusionskonzeptes berichtet. Im Fokus der Berichterstattung stand die Maßnahmenplanung des Schulträgers, der im Rahmen seiner Finanzkraft für die sächliche Ausstattung der Schulen zuständig ist.

Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen der schulischen Inklusion ist die Bereitstellung von Lehrerstellen für die sonderpädagogische Förderung, die vom Land Nordrhein-Westfalen zu organisieren ist. Zum Stand und zu den Perspektiven der schulischen Versorgung hatten der Schuldezernent der Bezirksregierung Münster, Herr Eisenberg, und die zuständige Schulrätin vom Schulamt für den Kreis Recklinghausen, Frau Wittenberg-vom Heu, in der Sitzung am 24.03.2014 berichtet.

Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.04.2014 hat das Land Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vorgegeben. Die für die Lehrerversorgung an den Gladbecker Schulen in der unteren Schulaufsichtsbehörde zuständigen Schulrätinnen beim Schulamt für den Kreis Recklinghausen, Frau Geukes und Frau Wittenberg-vom Heu, werden zum aktuellen Stand der Lehrerbese-tzung und zu den Perspektiven der schulischen Versorgung in der Sitzung berichten.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Im Rahmen der Umsetzung eines städtischen Versorgungskonzeptes ist beabsichtigt, ab Schuljahr 2015/16 drei Grundschulstandorte als Schwerpunktschulen einzurichten.

Gemäß § 20 Abs. 6 Schulgesetz können Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.

Angedacht sind nachfolgende Standorte im Grundschulbereich:

Schule/Standort	Zusätzlicher Förderschwerpunkt
Wittringer Schule	Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung
Butendorf	Geistige Entwicklung
Rosenhügel	Körperliche und motorische Entwicklung

Die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen stehen der Bestimmung als Schwerpunktschule positiv gegenüber. Sie sehen aber die Notwendigkeit, dass die sächlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, die für die Versorgung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unerlässlich sind.

Die Stellungnahmen der Schulen sind als Anlage beigefügt.

Es ist vorgesehen, die Schwerpunkte Schulen in Butendorf und in Rosenhügel sukzessive mit den Eingangsklassen aufzubauen und die Wittringer Schule als schon bestehende Schule des gemeinsamen Unterrichts bedarfsgerecht auszugestalten. Der Schulstandort Rosenhügel soll schon jetzt als Schwerpunktschule bestimmt, die Schüler/-innen aber erst ab Schuljahr 2016/17 aufgenommen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass für die neue Schule noch eine Raumkonzeption erarbeitet werden muss.

Die Verwaltung wird in enger Abstimmung mit den Schulen die Investitionsmaßnahmen, Ausstattungsanforderungen und Unterstützungsmaßnahmen abstimmen.

Der notwendige Finanzierungsbedarf und der Zeitplan werden auf der Grundlage der schulischen Konzeption in Abstimmung mit den Schulen und der Schulaufsicht ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

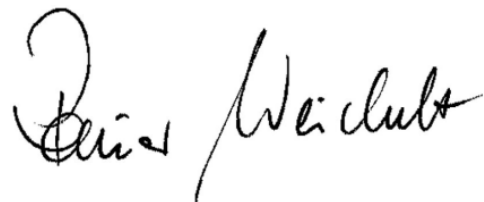
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss bestimmt die Wittringer Schule, die Grundschule in Butendorf und die Schule in Rosenhügel (z.Zt. Antoniusschule und Schule am Rosenhügel) als Schwerpunkt-
schule gemäß § 20 Abs. 6 Schulgesetz. Der Schulausschuss geht davon aus, dass die not-
wendige Lehrerversorgung im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen verlässlich
und dauerhaft vom Land NRW bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: